

## **2. Vereinfachte Änderung**

Bebauungsplan Nr. 95  
Erftstadt-Friesheim  
Ackerstraße

**STADT ERFTSTADT**  
**Der Bürgermeister**  
Az.:61.21-20/95 - 2. Änd.- Li/Ka

öffentlich
V 71 1509
Amt: 61
BeschlAusf.: 61
Datum: 21.08.2001

An den

Rat *Genehmigung!*

der Stadt Erftstadt zur Beschlussfassung;

zur Vorberatung über den

**Ausschuß für Planung 05.08.2001: *Genehmigung***

Betrifft: **2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 95, E. - Friesheim, Ackerstraße**  
**Beschlussfassung**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den 24.07.2000

*W. W.*

**Beschlussentwurf:**

Gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) wird beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 95, E.-Friesheim, Ackerstraße in einem Teilbereich vereinfacht zu ändern (s. Anlageplan). Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95, E.-Friesheim, Ackerstraße wird gem. § 13, 2, 4, und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) i. V. m. §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 28.03.2000 (GV NW S. 245) als Satzung beschlossen.

**Begründung:**

Die "Vereinfachte Änderung" umfasst einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 95, E. - Friesheim, Ackerstraße und beinhaltet die Änderung der Festsetzungen "Öffentlichen Verkehrsfläche, Zweckbestimmung: Fußweg, Allgemeines Wohngebiet in "Öffentliche Verkehrsfläche, wobei teilweise auch Fläche des festgesetzten "Spielplatzes" in Anspruch genommen werden.

Ziel der Planänderung ist die planungsrechtliche Sicherung der Erschließung einer bereits errichteten Doppelhaushälfte.

Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Bebauung des Grundstückes westlich der Planänderung mit einer Einzel- oder Doppelhausbebauung möglich. Eine Doppelhausbebauung jedoch nur, wenn die Zufahrt der zweiten (nördlichen) Doppelhaushälfte über das Grundstück der ersten (südlichen) Doppelhaushälfte erfolgt.

Aufgrund eines falschen Lageplanes -des "Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs"-, wurde eine Doppelhausbebauung geplant und errichtet, die eine Zufahrt über das erste Grundstück nicht zulässt. Das Grundstück ist somit lediglich über einen öffentlichen Fußweg erreichbar. Damit nunmehr auch das Grundstück mit einem KFZ angefahren werden kann (Garage), soll die von Süden kommende Erschließungsstraße verlängert werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 95 nicht berührt.

Die von der Änderung betroffenen Fachämter (Jugendamt und Eigenbetrieb Straßen) haben der "Vereinfachten Änderung" zugestimmt; die Beteiligung der betroffenen Grundstücksnachbarn ist eingeleitet.

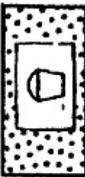
Bezüglich der notwendigen Übernahme der entsprechenden Erschließungskosten steht die erwartete Zusage noch aus.

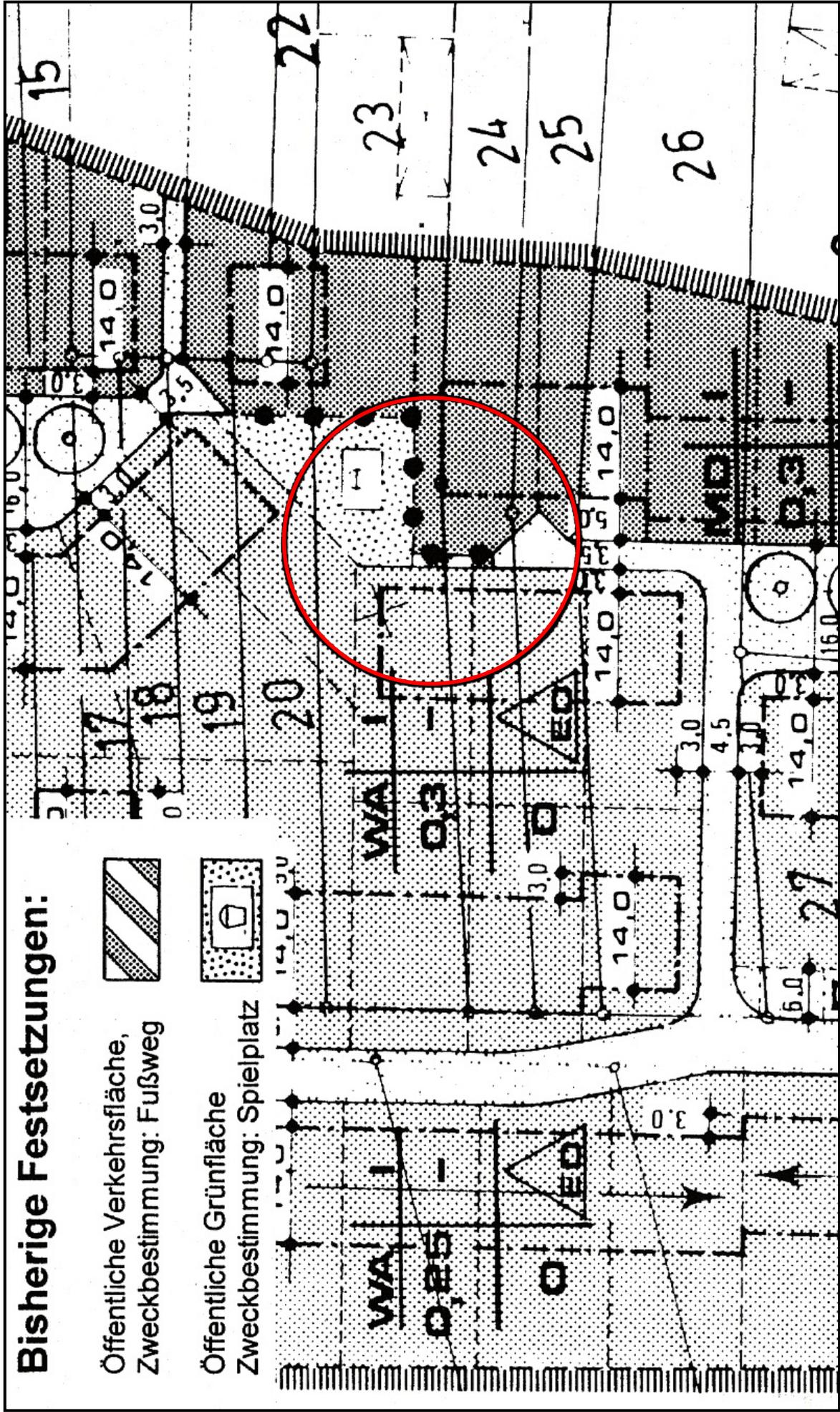
  
(Bösche)

**Anlage**

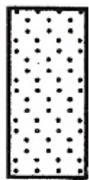
## Bisherige Festsetzungen:

 Öffentliche Verkehrsfläche,  
Zweckbestimmung: Fußweg

 Öffentliche Grünfläche  
Zweckbestimmung: Spielplatz



# Geänderte Festsetzungen:



Öffentliche Verkehrsfläche

